

**Vorlage für die Sitzung des Senats am
12.10.2021**

Vereinbarung zur Umsetzung des „Datenschutzcockpits“ im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes durch die Freie Hansestadt Bremen

A. Problem

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14. August 2017 sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres – mithin bis zum 31. Dezember 2022 – ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG). Hierdurch soll für Bürgerinnen und Bürger von Bund und Ländern ein barriere- und medienbruchfreier Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) geschaffen werden (§ 3 Abs. 1 OZG). Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung schafft mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von drei Mrd. Euro einen neuen Handlungsrahmen, um schnell ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen und dabei Länder und Kommunen gezielt zu entlasten. Die beabsichtigte Zusammenarbeit der Kooperationspartner auf föderaler Ebene ist in Art. 91 c GG ausdrücklich vorgesehen.

Durch das Registermodernisierungsgesetz vom 28. März 2021 wurde die Notwendigkeit der Implementierung eines „Datenschutzcockpits“ gesetzlich verankert. Die durch das Registermodernisierungsgesetz einzuführende Identifikationsnummer darf und soll zur Pilotierung des Datenschutzcockpits regional begrenzt als zusätzliches Ordnungsmerkmal gespeichert werden. Die Pilotierung des Datenschutzcockpits als Transparenzinstrument soll hierbei an Anwendungsfällen aus dem Projekt „ELFE“ durchgeführt werden.

B. Lösung

Für das durch die Freie Hansestadt Bremen gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat verantwortete Projekt „Datenschutzcockpit“ hat der Senator für Finanzen federführend die Inhalte der anliegenden Einzelvereinbarung (Anlage 1) in einem ersten Entwurf vorbesprochen. Diese Einzelvereinbarung verpflichtet die Freie Hansestadt Bremen die Umsetzungsverantwortung für das in der Einzelvereinbarung genannte Projekt zu übernehmen. Im Gegenzug werden hierfür seitens des Bundes Projektmittel, ebenfalls in der Einzelvereinbarung aufgeführt, zur Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellt.

Vor Unterzeichnung der Einzelvereinbarung für das Projekt „Datenschutzcockpit“ ist zunächst der Senat und im Anschluss – auch vor dem Hintergrund der haushaltsmäßigen Regelungen der Einzelvereinbarung – unmittelbar der Haushalts- und Finanzausschuss als zuständiger Fachausschuss der Bürgerschaft gemäß Art. 79 BremLV zu befassen.

Die Unterschrift für den Senat der Freien Hansestadt Bremen soll für die Einzelvereinbarung durch den für die OZG-Umsetzung zuständigen Senator für Finanzen erfolgen.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Der Bund stellt Konjunkturmittel auf der Grundlage von Themenfeldzuständigkeiten im Umfang von insgesamt drei Mrd. Euro bereit. Für das Projekt „Datenschutzcockpit“ wurden Mittel in Höhe von 6.321.900,00 € (2021: 150.000,00 €, 2022: 558.900,00 €) veranschlagt.

Mit Abschluss der Einzelvereinbarung verpflichtet sich die Freie Hansestadt Bremen im Gegenzug zur Erbringung von Kooperationsbeiträgen, die in der übergreifenden fachlichen Konzeption, der strategischen Steuerung von Vorhaben der Verwaltungsdigitalisierung, der Steuerung der Themenfeldarbeit, Nachnutzung, digitaler Infrastruktur und Registerarchitektur, der Entwicklung/Implementierung von Software und Plattformen/Registern (technische Infrastruktur und Basiskomponenten/-dienste) bestehen wird. Dafür übernimmt die Freie Hansestadt Bremen durch das Verwaltungsabkommen und die Einzelvereinbarung mit den Bundesressorts die Umsetzungsverantwortung. Die zu unter-

zeichnende Einzelvereinbarung enthält in § 4 Vorgaben zur Finanzierung. Diese beinhalten u.a. Regelungen zur Bereitstellung der Mittel (§ 4 Absatz 2), zum Umgang mit am Jahresende nicht verausgabten Mitteln (§ 4 Absatz 4) sowie zu eventuellen Rückforderungen von Mitteln (§ 4 Absatz 3). Sollten Aufgaben (Meilensteine) nicht oder nur anteilig oder nicht rechtzeitig erfüllt werden, sieht der Vertrag die Möglichkeit vor, dass der Bund dafür bereits gewährte Mittel zurückfordern kann, um sie für andere OZG-Projekte im Themenfeld nutzen zu können. Bremische Mittel zur Co-Finanzierung sind nicht erforderlich. Die haushaltstechnische Umsetzung ist vorgesehen über eine vollständige Fremdbewirtschaftung auf Haushaltstiteln des Bundes.

Das Projekt umfasst im Wesentlichen die Übernahme einer Aufgabe aus Bundesverantwortung (Datenschutzcockpit im Rahmen des Registermodernisierungsgesetzes). Daher werden die personellen und sonstigen Aufwände zur Projektleitung und zum Projektmanagement durch den Bund finanziert. Die Gesamtsteuerung wird durch den SF aus Ressortmitteln des PPL 91 sichergestellt.

Soweit darüber hinaus konsumtive und investive Ressourcen in den unterstützenden Ressorts für z.B. Beratungsleistungen zum Projektmanagement, IT-Systeme, Softwareentwicklung oder zur Koordinierung zur Zielerreichung der einzelnen Umsetzungsprojekte erforderlich sind, können diese über das Konjunkturpaket bzw. Konjunkturmittel des Bundes abgedeckt werden.

Geschlechtsspezifische Wirkungen sind mit der Umsetzung der Maßnahme nicht verbunden. Das Datenschutzcockpit steht allen Bürgerinnen und Bürger zur Nutzung gleichermaßen zur Verfügung. Da das Datenschutzcockpit eine IT-Architektur-Basiskomponente im Rahmen der Registermodernisierung ist und sich nicht auf spezielle Online-Dienstleistungen der Verwaltung beschränkt, die einen Rückschluss auf eine besondere Betroffenheit einzelner Geschlechter zulässt, sind mit der Umsetzung der hier beschriebenen Maßnahme selbst keine geschlechterspezifischen Wirkungen verbunden. Anders mag dies bei spezifischen Online-Dienstleistungen (z.B. Unterhaltsvorschuss) sein, die von Bürgerinnen und Bürgern beantragt werden, in denen bestimmte Geschlechter überproportional häufig tätig sind. Die damit verbundenen Auswirkungen sind im Rahmen der Schaffung dieser spezifischen Online-Dienstleistungen zu berücksichtigen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung über das zentrale Register nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

Eine umfassende Information der Öffentlichkeit wird im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Einzelvereinbarung und der Beitrittserklärung sowie im Zuge der jeweiligen Umsetzungsschritte erfolgen.

Datenschutzrechtliche Belange sind im Hinblick auf die Veröffentlichung nicht betroffen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt dem Abschluss der Einzelvereinbarung in der anliegenden Fassung zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

Anlagen:

- 1.) Einzelvereinbarung für das Datenschutzcockpit
- 2.) WU-Untersuchung

Verwaltungsabkommen

Einzelvereinbarung

zum

Verwaltungsabkommen

zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen)

Die

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat

- nachfolgend „**Bund**“ genannt -

und das

Bundesland Freie Hansestadt Bremen

vertreten durch den Senator für Finanzen

- nachfolgend „**Land**“ genannt,

bzw. Bund und Land werden nachfolgend auch gemeinsam oder einzeln als
„**Vertragspartner**“ bezeichnet –

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1 Gegenstand und Ziel der Einzelvereinbarung

1. Am 30.01.2021 haben Bund und Länder o.a. Dachabkommen geschlossen [Anlage 1]. Gemäß § 5 des Dachabkommens verpflichten sich die Kooperationspartner, zu denen auch die Vertragspartner zählen, dass sie zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) jeweils Kooperationsbeiträge für einzelne Umsetzungsprojekte im Sinne des § 4 Absatz 1 OZG leisten und hierzu Einzelvereinbarungen (§ 3 Dachabkommen) schließen, die die gegenseitigen Pflichten für konkret durchzuführende Umsetzungsprojekte im Einzelnen regeln.
2. Leistungsgegenstand dieser Einzelvereinbarung ist die Umsetzung der in Anlage 2 angeführten Infrastrukturkomponente, die querschnittlich der Digitalisierung mehrerer OZG-Leistungen in verschiedenen Themenfeldern zugutekommt. Dabei werden Maßnahmen ergriffen, die der Umsetzung des Datenschutzcockpits im Sinne von Artikel 2 und Artikel 21 des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) vom 28.3.2021 dienen.
3. Grundlage der auf § 108 Absatz 6 GWB begründeten Zusammenarbeit ist Artikel 91c GG.

§ 2 Leistungen und Aufgaben der Vertragspartner

1. Der Bund übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordination
 - Ausschüttung der Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Konjunkturpaket anhand des beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingereichten Projektantrags (Anlage 2);
 - b) Strategische Steuerung im Einvernehmen mit dem Land insbesondere hinsichtlich
 - Klärung der Modalitäten der Umsetzung, u. a. die fachliche und technische Gestaltung der Infrastrukturkomponente, die Bereitstellung personeller und finanzieller Ressourcen für die Umsetzung im Rahmen der Grenzen der verfassungsmäßigen Zuständigkeit des Bundes und die zeitlichen Rahmenbedingungen;
 - Teilnahme an Steuerungs- und Projektstrukturen;
 - Controlling des Umsetzungsfortschritts entsprechend der Meilensteine;
 - Bestätigung der vertragsgemäßen und rechtskonformen (OZG, RegMoG und SDG-VO) Umsetzung der Infrastrukturkomponente sowie Bestätigung des Erreichens von Meilensteinen;

c) Fachliche Unterstützung

- Unterstützung bei der Etablierung der weiteren Organisationsstrukturen zur fachlichen und technischen (Weiter-) Entwicklung bzw. Anpassung der in Anlage 2 aufgeführten Infrastrukturkomponente;
- Politische Unterstützung, insbesondere bei der Einbindung von für den Erfolg des Umsetzungsprojektes entscheidenden Stakeholdern;
- Prüfung und Vorbereitung von notwendigen oder zielführenden Rechtsänderungen des Bundes;
- Information über relevante (auch geplante) Rechtsänderungen;
- Identifizierung und Beschreibung von Zielen und Interessen, die mit dem Ziel der Digitalisierung in Einklang zu bringen sind;

d) Finanzierung Stufe II aus Anlage 2

- Der Bund sichert zu bis spätestens zum Ende der in Anlage 2 terminierten Phase 3 „Umsetzung der Pilotierung der ersten Ausbaustufe“ dem Land einen Vorschlag zur Finanzierung der Stufe II aus Bundesmitteln zu unterbreiten. Sollte zwischen dem Bund und dem Land keine Einigung über eine weitere Finanzierung erzielt werden schuldet das Land ausschließlich die Ergebnisse aus Stufe I.

e) Übergabe bisheriger Projektergebnisse

- Der Bund übergibt die vollständigen Projektergebnisse des Vorprojekts „Datenschutzcockpit“ inkl. der damit verbundenen Rechte (z.B. Weiterentwicklung, Lizenzrechte) spätestens bis zum 01.10.2021 an das Land, welches die Abnahme der selbigen erklärt.
- Das Land sichert zu, die übergebenen Projektergebnisse als „Aufsetzpunkt“ für das in Anlage 2 definierte Projekt zu verwenden und im Sinne von Artikel 2 und Artikel 21 des Registermodernisierungsgesetzes (RegMoG) weiterzuentwickeln.

2. Das Land übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:

- Verantwortung für die Umsetzung des Projektes gemäß der in Anlage 2 aufgeführten Planung.
- Bereitstellung der Ergebnisse des in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojektes für den Bund zur Nutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG nach dem Modell „Einer für Alle“ inkl. der Schaffung
 - einer rechtlichen Möglichkeit zur Nachnutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG,
 - einer technischen Möglichkeit zur Nachnutzung durch die Bereitstellung standardisierter Schnittstellen,

- eines Finanzierungsmodells zur langfristigen Deckung der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung durch die Länder,
- einer Organisationsstruktur zur fachlichen und technischen Anpassung bzw. Weiterentwicklung durch die Länder;
- Da das RegMoG für die Festlegung der für den Betrieb des Datenschutzcockpits zuständigen, öffentlichen Stelle eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorsieht, ist die finale Festlegung des Betreibers formal offen. Aus diesem Grund muss die Umsetzung im Rahmen des Projekts so erfolgen, dass die Projektergebnisse durch eine andere Stelle nachnutzbar sind.
- Einrichtung und Durchführung von Steuerungs- und Projektstrukturen, sowie kontinuierliche Teilnahme und regelmäßige Berichterstattung an den Steuerungskreis (§3 Satz 1) zum Umsetzungsfortschritt, zu Risiken und Gegenmaßnahmen sowie Eskalationsbedarfen über den Bund als Vertragspartner an das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat;
- Kontinuierliche Information und Beteiligung der Stakeholder im Umsetzungsprojekt, etwa Fachbehörden der Bundesländer sowie möglicherweise betroffene Verbände.

§ 3 Organisation

1. Durch den einzurichtenden Steuerungskreis werden strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Vertragspartner, die für die Umsetzung der in Anlage 2 beschriebenen Infrastrukturkomponente notwendig sind, getroffen.
2. Mitglieder des Steuerungskreises: Der Steuerungskreis besteht aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragspartner. Die Vertreter der Vertragspartner werden von den jeweiligen Vertragspartnern flexibel und je nach Entscheidungsgegenstand bestimmt. Die Vertragspartner können im Einvernehmen weitere Vertreter des Bundes bzw. des Landes in beratender Funktion zu Sitzungen des Steuerungskreises einladen.
3. Arbeitsweise des Steuerungskreises: Der Steuerungskreis trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die mindestens einmal im Monat stattfinden. Das Land hat den Vorsitz in den Sitzungen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Weitere Einzelheiten der Durchführung von Sitzungen kann der Steuerungskreis einvernehmlich festlegen.
4. Stimmberechtigung im Steuerungskreis: Der Steuerungskreis entscheidet im Einvernehmen der Vertragspartner. Sofern kein Einvernehmen erzielt werden kann, streben die Vertragspartner im Sinne von § 2 Abs. 1f des Dachabkommens eine konsensuale Lösung in den IT-Planungsrat-Strukturen

an. Über die Verwendung von Konjunkturpaketmitteln kann nicht ohne Zustimmung des Bundes entschieden werden.

5. Reporting und Monitoring des Projektfortschritts: Das Land berichtet in den Sitzungen des Steuerungskreises über den Stand des Umsetzungsprojektes. Dabei ist darzulegen, wie sich dieses hinsichtlich der Mittelverwendung, des Projektfortschrittes, des Zeitplans, der Einhaltung der Meilensteine sowie der Risiken und ggf. Gegenmaßnahmen entwickelt. Das Land berichtet darüber hinaus regelmäßig über die Projektfortschritte an den Bund als Vertragspartner. Der Bund stellt dazu eine standardisierte Vorlage auf Basis der Meilensteine des Infrastrukturantrags zur Verfügung. Diese ist für das Reporting verbindlich zu verwenden.
6. Meilensteinabnahmen: Das Land reicht beim Bund die Ergebnisse der Arbeitspakete zum Nachweis des Erreichens von Meilensteinen ein. Der Bund prüft die Erfüllung der Meilensteine in angemessener Frist und teilt dem Land das Ergebnis der Prüfung mit. Sofern Ergebnisse der Arbeitspakete nicht entsprechend der standardisierten Vorgaben erstellt worden sind, räumt der Bund dem Land eine angemessene Frist zur Nachbesserung ein. Sofern Liefergegenstände entsprechend der standardisierten Vorgaben erstellt worden sind, bestätigt der Bund die Erreichung des Meilensteins.

§ 4 Finanzierung

1. Zur Durchführung des in Anlage 2 genannten Umsetzungsprojektes steht den Vertragspartnern ein Budget in Höhe von 6.321.900,00 Euro zur Verfügung.
2. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Unterzeichnung der Einzelvereinbarung. Die Verwendung der in den einzelnen Projektphasen benötigten Mittel setzt die Bestätigung des Erreichens des festgelegten Meilensteins der vorherigen Projektphase voraus [Anlagen 2 und 3].
3. Mechanismus zur Rückforderung von Mitteln: Wird ein Meilenstein in dem Umsetzungsprojekt nicht erreicht, setzt der Bund eine angemessene Nachfrist. Werden die für den Meilenstein vereinbarten Ziele innerhalb der Nachfrist erneut nicht erreicht, kann der Bund die Beendigung des Umsetzungsprojektes veranlassen. In diesem Fall können die dafür vorgesehenen Mittel im Einvernehmen mit dem Bund für andere Umsetzungsprojekte verwendet oder vom Bund zurückgefordert werden. Von der Rückforderung ausgenommen sind Mittel, die nachweislich für die Erfüllung des Projektziels verausgabt wurden.
4. Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel fließen dem Bundeshaushalt (Einzelplan 6) zu.

5. Die Regeln der Bewirtschaftung werden in Anlage 4 spezifiziert.

§ 5 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung

1. Diese Einzelvereinbarung tritt zum 01.10.2021 in Kraft. Die Vertragspartner können die Einzelvereinbarung nicht mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12.2022 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss dem Vertragspartner gegenüber schriftlich erfolgen.
2. Diese Einzelvereinbarung endet in jedem Fall mit Beendigung des Dachabkommens.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen der Einzelvereinbarung

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich und/oder wirtschaftlich möglichst nahekommenes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
3. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Berlin, den . .2021

Bremen, den . .2021

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Freie Hansestadt
Bremen

Anlagen:

Anlage 1 – Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) zwischen Bund und Ländern

Anlage 2 – Projektantrag

Anlage 3 – Meilensteine

Anlage 4 – Bewirtschaftungsregeln des Konjunkturpakts OZG (Infrastruktur)

Anlage 5 – Letter of Intent

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Senatsvorlage „Vereinbarung zur Umsetzung des „Datenschutzcockpits“ im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes durch die Freie Hansestadt Bremen

Datum: 03.09.2021

Stand:27.09.2017

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Projekt „Datenschutzcockpit“

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung: 2021

Betrachtungszeitraum (Jahre): 2 Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Übernahme der Projektverantwortung	1
2	Beibehaltung des Status quo (Nichtstun)	2
n)	

Ergebnis

Das Registermodernisierungsgesetz erfordert Konzeption, Pilotierung und Implementierung eines „Datenschutzcockpits“. Der Bund stellt hier im Rahmen der Konjunkturmittel zur Bekämpfung der Corona-Krise Mittel bereit. Die Freie Hansestadt Bremen wurde vom Bund gebeten, hier die Umsetzungsverantwortung zu übernehmen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Finanzierung des Projekts erfolgt für die FHB kostenneutral aus Bundesmitteln. Eine Anschlussfinanzierung durch den Bund ab 2023 aus den Mitteln der Registermodernisierung wird derzeit seitens des Bundes geprüft. Die FHB hat, sofern eine Anschlussfinanzierung nicht erfolgt, eine entsprechende Klausel zum Projektausstieg seitens der FHB vereinbart.

Keine der dargestellten Alternativen ist im betriebswirtschaftlichen Sinn „wirtschaftlich“, d.h. mit Erträgen oder sogar „Gewinn“ verbunden, d.h. es kann nur eine Betrachtung der Alternativen hinsichtlich des angestrebten Zielerreichungsgrades sowie der damit verbundenen Kosten geben. Dazu ist neben der Kostendarstellung in Anlehnung an das WiBe-Verfahren (für Groß-IT-Projekte) des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat eine ergänzende Nutzwertanalyse erfolgt.

Die Durchführung der Maßnahme führt zu einer Steigerung des externen Nutzens (dazu die Kriterien gemäß WiBe 5.0 E, s. Tab. 2).

Das Ergebnis zu den externen Effekten (Ergebnis WiBe E) mit einer Punktzahl von 67 gemäß WiBe 5.0 (> 50 Punkte) bedeutet, dass die IT-Maßnahme durchgeführt werden kann (Alternative 1).

**Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird die Alternative 1 zur Realisierung vorgeschlagen.
Das Projekt wird komplett mit Bundesmitteln finanziert.**

Der FHB und Governikus wird im Rahmen der OZG-Umsetzung seitens des Bundes ein hoher Kompetenzgrad zugewiesen. Das „Datenschutzcockpit“ ergänzt das Bremer Leuchtturmprojekt „ELFE“ um eine wichtige Komponente. Eine Umsetzung des „Datenschutzcockpits“ in einem anderen Land würde zu hohem Abstimmungsaufwand beider Projekte führen.

Weitergehende Erläuterungen

Das WiBe-Verfahren des BMI bewertet in der ergänzenden Nutzwertanalyse das Projekt nach „qualitativen“ sowie „externen“ Effekten. Bei einer Punktzahl (= Bewertung x Gewichtung) jeweils > 50 wird das Projekt zur Umsetzung empfohlen.

Damit ist keine Aussage hinsichtlich der betriebswirtschaftlichen Wirtschaftlichkeit verbunden.

Anlage: Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Senatsvorlage „Vereinbarung zur Umsetzung des „Datenschutzcockpits“ im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes durch die Freie Hansestadt Bremen

Datum: 03.09.2021

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2021	2. 31.12.2022	n.
---------------	---------------	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Umsetzungskonzept für das Datenschutzcockpit 31.12.2021 erstellt	ja / nein	ja
2	Pilotierung des Datenschutzcockpits zum 31.12.2022 erfolgreich	ja / nein	ja
3			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten / die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:
Ausführliche Begründung